

<p>***</p> <p style="text-align: center;"><u>Datum : 03.07.2022</u></p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Direktor des Amtsgerichts Dr. Lars Niesler Amtsgericht / Familiengericht Mosbach Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639 +49626187460</p> <p style="text-align: right;">6F 9/22</p> <p>Amtsgericht / Familiengericht Mosbach Hauptstraße 10 74821 Mosbach FAX: +49626187639</p> <p>Bundesverfassungsgericht Postfach 1771 76006 Karlsruhe +497219101382 +493018109101383</p>
--	--

6F 9/22 UHL ./ UHL : RICHTERVORLAGE ZUM BVerfG #002
Wohnungslosigkeit und Arbeitslosigkeit als entscheidungserhebliches
Einschränkungsmerkmal für Sorgerechtsbefähigung und Ausübung von
Umgangsrecht:

- a) **KV-Antrag auf offizielle Rüge des AG/FG MOS gegen KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidrigen Vortrages**
- b) **KV-Anregung an das AG/FG MOS zur Aussetzung der anhängigen Verfahren und zur Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Überprüfung mittels der konkreten Normenkontrolle zur bestehenden gesetzlichen Regelung für Sorge- und Umgangsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Familiengericht/Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 assoziiert mit dem gleichfalls assoziierten Verfahren 6F 9/22, beide hervorgehend aus den Ursprungsverfahren 6F 211/21, hält die KM-Verfahrenspartei inhaltlich zusammengefasst den folgenden Vortrag an das AG/FG MOS und vertritt die folgende Ansicht vor dem AG/FG MOS :

- Sorgerecht und Umgangsrecht von wohnungslosen und/oder arbeitslosen Personensorgeberechtigten und Kindeseltern sollten eingeschränkt bzw. entzogen werden, da automatisch durch Wohnungslosigkeit und/oder Arbeitslosigkeit auch die Befähigung zur Ausübung von Sorge- und Umgangsrecht eingeschränkt seien.

Der KV selbst bewertet diese Eingabe wie auch schon andere Eingaben der KM-Verfahrenspartei als grundsätzlich verfassungswidrig und grundgesetzlich skandalös. Die KM-Verfahrenspartei behauptet in ihrer Eingabe vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 3 mit nachweisbar wahrheitswidrigen Aussagen, dass der AG „zum damaligen Zeitpunkt weder eine Arbeit noch eine Wohnung hatte,“ um damit zu begründen, dass die KM entgegen der Vereinbarung in der Beschlussfassung beim AG/FG MOS vom 23.12.2021 im Ursprungsverfahren unter 6F 211/21, als Voraussetzung für die ABR-eA-Übertragung auf sie selbst, großzügigen flexiblen unbegleiteten Umgang zwischen Kind und KV gewähren wollte und würde, den die KM dann aber anschließend vom 23.12.2021 bis zum 07.05.2022 durch ihre

Umgangsboykotte und Umgangsbeeinträchtigungen zu keinem Zeitpunkt gewährt hat. Zudem hält die KM-Verfahrenspartei hier erneut nachweisbaren wahrheitswidrigen Vortrag in ihren Eingaben an das AG/FG MOS entgegen der Wahrheitspflicht vor Gericht. Hier wie im Folgenden erläutert: 1.) Der AG/KV ist entgegen den wahrheitswidrigen Aussagen der KM-Verfahrenspartei vor dem AG/FG MOS in diesem Zeitraum zu keinem Zeitpunkt wohnungslos gewesen, sondern nachweisbar bei den Einwohnermeldeämtern in *** und in *** in den Wohnungen mit erstem Wohnsitz gemeldet gewesen, in denen er auch gewohnt hat. 2.) Der AG/KV ist entgegen den wahrheitswidrigen Aussagen der KM-Verfahrenspartei vor dem AG/FG MOS in diesem Zeitraum nachweisbar nicht arbeitslos gewesen und auch zu keinem Zeitpunkt beim zuständigen Jobcenter Buchen als arbeitssuchend gemeldet gewesen. Hier über das Jobcenter Buchen zu ladende Zeugin Frau *** vom Jobcenter ***. Der AG/KV hat entgegen den wahrheitswidrigen Aussagen der KM-Verfahrenspartei vor dem AG/FG MOS in diesem Zeitraum seine Arbeitsstelle nachweisbar über Arbeitsverträge, Rentenversicherung und Krankenversicherung gewechselt vom *** bei einem freien Träger bis April 2022 zum *** ab Mai 2022.

Das AG/FG Mosbach hat daher nun zwei Optionen unter 6F 9/22 und in den anhängigen assoziierten Verfahren auf diese Eingabe der KM-Verfahrenspartei zu reagieren:

- a) DAS AG MOS FOLGT NICHT DER ANSICHT DER KM-VERFAHRENSPARTEI
=> **KV-Antrag auf offizielle Rüge des Gerichts gegen KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidrigen Vortrages**

In diesem Fall ergeht der KV-Antrag, eine Rüge des AG/FG MOS offiziell auszusprechen gegen die KM-Verfahrenspartei wegen verfassungswidriger Eingabe an das Gericht und verfassungswidrigem Vortrag vor dem Gericht vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 im situativen Kontext der bestehenden und geltenden gesetzlichen Regelung für Sorgerecht und Umgangsrecht.

- c) DAS AG MOS FOLGT DER ANSICHT DER KM-VERFAHRENSPARTEI =>
KV-Anregung an das AG/FG MOS zur Aussetzung der anhängigen Verfahren und zur Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich einer Überprüfung mittels der konkreten Normenkontrolle zur bestehenden gesetzlichen Regelung für Sorge- und Umgangsrecht

In dem Fall, dass das AG/FG MOS dem Vortrag und der Ansicht der KM-Verfahrenspartei vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 folgt, ergeht der KV-Antrag auf Anregung einer offiziellen Richtervorlage des AG/FG MOS unter Aussetzung der anhängigen Verfahren zur konkreten Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht, denn das BVerfG ist zuständig, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden.

Hält ein Fachgericht Gesetze, wie hier dann das AG/FG MOS, die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so setzt es das Verfahren aus und holt die Entscheidung des BVerfGs gemäß Art. 100 Abs. 1 GG sowie §§ 80 ff ein. Das AG/FG MOS kann dazu die Klagen und Eingaben, Stellungnahmen und Berichte der KM-Verfahrenspartei, der KV-Verfahrenspartei und der involvierten Fachstellen, die sich gegen die noch bestehenden gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht richten, dem BVerfG vorlegen. Denn in jedem Rechtsstreit ist die Verfassung bei der Rechtsanwendung von den Gerichten zu beachten und

auszulegen. Art. 100 Abs. 1 GG weist aber dem BVerfG ein sogenanntes Verwerfungsmonopol für Parlamentsgesetze zu.

Die Fachgerichte, so wie hier dann das AG/FG Mosbach, müssen entscheidungserhebliche Bundesgesetze, so wie hier die gesetzlichen Regelungen für Sorgerecht und Umgangsrecht, die sie für verfassungswidrig halten, dem BVerfG zur Prüfung vorlegen. Die Voraussetzung ist hier in diesem Fall dann beim AG/FG MOS gegeben, da das vorliegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden noch geltenden Normen für die Regelung von Sorge- und Umgangsrecht überzeugt ist und sie für die Entscheidung erheblich ist. Diese Überzeugung muss das Gericht begründen. Das Gericht legt das Verfahren unmittelbar dem BVerfG vor ohne die Einschaltung höherer Gerichte im Instanzenzug. Das Ausgangsverfahren ist ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

Verteilerliste :

Gemäß der Absprache in der Gerichtsverhandlung unter 6F 9/22 vom 25.04.2022 am AG/FG MOS werden zur Einsparung von Kopieraufwand und -kosten nach der einfachen Faxmitteilung an das AG/FG MOS selbst jeweils mindestens weitere vier Kopien der KV-Eingaben postalisch per Einschreiben an das AG/MOS zur jeweiligen Verteilung durch das AG MOS an die Verfahrensbeteiligten versandt. Die vier Kopien der jeweiligen Exemplare sind dementsprechend zum Sortier- und Verteilvorgang durchnummeriert von 1 bis 4 in der oberen rechten Ecke.

Kopien an Verfahrensbeteiligte :

- ***

Mit freundlichen Grüßen

*Bildquelle: File:Bundesadler Deutschland.png
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesadler_Deutschland.png*